

# Beschluss

**des 52. Ord. Bundesparteitags, Düsseldorf 4.- 6. Mai 2001**

## **Bio- und Gentechnologie – Chancen und Verantwortung statt Angst und Ideologie**

### **I. Therapiemöglichkeiten entwickeln – Chancen der Stammzellenforschung nutzen**

Die Stammzellenforschung stellt eine erhebliche Chance der medizinischen Forschung dar, heute unheilbare Krankheiten wie Diabetes, Parkinson oder Mukoviszidose in ihren Ursachen zu erforschen und neue Therapien zu entwickeln. Aber auch für die Gewinnung von Organgewebe und Organen kann die Stammzellenforschung eine große Hilfe sein. In Deutschland warten ca. 14000 schwer kranke Menschen auf ein Organ, aber nur 4000 Organe konnten im Jahr 2000 übertragen werden. Ein Drittel der Patienten stirbt, bevor sie ihr Spenderorgan erhalten. Ein großes Problem bei Transplantationen ist darüber hinaus die Abstoßung von Transplantaten. Zudem steht für komplexe Organe wie Gehirn oder Rückenmark kein Spendergewebe zur Verfügung.

Auf Dauer werden wir auch in Deutschland um ein klares Ja oder Nein zur Stammzelltechnologie nicht herumkommen. Es ist wenig glaubwürdig, uns moralisch bedenklich erscheinende Forschungsarbeiten im Ausland durchführen zu lassen, gleichzeitig aber den Nutzen dieser Technologie in Deutschland in Anspruch nehmen zu wollen.

Jeder Schritt in diesem sensiblen Gebiet muss vorsichtig überlegt werden und stellt eine schwierige Abwägung zwischen Forschungsfreiheit, Hilfe für schwerkranke Patienten und Würde des werdenden Menschen dar. Die FDP setzt auf einen sachlichen Dialog, der von der wissenschaftlichen und ethisch-moralischen Seite her der Realität entspricht.

Die FDP erwartet nicht innerhalb weniger Jahre einen Durchbruch der Embryonenforschung. Es geht aber darum, Deutschland nicht aus einem für das 21. Jahrhundert wichtigen Forschungsgebiet abzukoppeln.

Für Liberale gilt:

1. Die FDP sieht in der Stammzellenforschung eine große Chance zur Erforschung von Heilungsmöglichkeiten für schwere Krankheiten, um die Situation vieler Menschen zu verbessern. Um das Verständnis für die Funktion der Zellreprogrammierung zu gewinnen, ist aber auch die Forschung an embryonalen Stammzellen unverzichtbar. Embryonale Stammzellen haben

außerdem gegenüber den Stammzellen von Erwachsenen erheblich mehr Potenzial für die Forschung. Die FDP befürwortet daher in engen Grenzen eine Änderung des zehn Jahre alten Embryonenschutzgesetzes, um die Stammzellenforschung zu ermöglichen. Bis zum „Blastozystenstadium“, d.h. bis zum 14. Tag, soll eine Forschung möglich sein.

2. Die FDP befürwortet, dass in einem ersten Schritt die Stammzellenforschung mit embryonalen Stammzellen nur an einzelnen und besonderer Aufsicht unterstehenden Forschungsinstituten betrieben wird. Über Forschungsvorhaben zur Stammzellenforschung muss eine unabhängige, mit Vertretern gesellschaftlicher Gruppen besetzte Kommission entscheiden. Eine solche Kommission oder ein Ethikrat muss politisch unabhängig sein.
3. Anträge auf Genehmigungen von Forschungsvorhaben müssen schriftlich die wissenschaftliche Notwendigkeit dieser Arbeiten und das Fehlen von Alternativen begründen. Über Durchführung und Ergebnisse der Versuche muss in Schriftform berichtet werden. Verstöße werden analog zum Embryonenschutzgesetz (EschG) bestraft. Für diese Forschung dürfen nach Zustimmung der Eltern Zellen von Embryonen aus Abortgeschehen, Schwangerschaftsabbrüchen und überzähligen Embryonen aus künstlicher Befruchtung (in-vitro-Fertilisation; IVF) verwendet werden. Die Produktion von Embryonen zum Zwecke der Forschung und Therapie muss verboten bleiben.
4. Das Klonen von Menschen zur Reproduktion (reproduktives Klonen) und die Erzeugung von Mischwesen müssen auf jeden Fall verboten bleiben. Sie dienen keinem ethisch vertretbaren Zweck. Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer und den einschlägigen Wissenschaftsorganisationen den Entwurf einer gesetzlichen Regelung zur Stammzellenforschung zu erarbeiten.
5. Das geltende Patentrechtssystem für den Bereich der Biotechnologie ist in verschiedenen Punkten schärfungsbedürftig und keinesfalls optimal. Für die FDP steht fest, dass Gene Teile des menschlichen Körpers sind und keine Ware. Es darf kein Patent auf Leben geben. Dies gilt auch für Bestandteile des menschlichen Körpers und Entdeckungen in der Natur. Die FDP erhofft sich insoweit durch die Umsetzung der EU-Biopatent-Richtlinie, die als erster Schritt erforderlich ist, eine positive Entwicklung. Dieses gilt insbesondere, wenn der nationale gesetzgeberische Gestaltungsspielraum zur Präzisierung genutzt wird. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist in diesem Punkt widersprüchlich und in dieser Form abzulehnen.
6. Durch die Umsetzung der Richtlinie wird die bisher mögliche Erteilung von strategischen und Globalpatenten für biologische Substanzen wirksam eingedämmt werden. Die Umsetzung steht nicht in unlösbarem Konflikt zu deutschem Verfassungsrecht und einschlägigen Fachgesetzen, wie etwa dem Embryonenschutzgesetz. Die strikte Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben muss auch künftig unzweifelhaft sein.
7. Das Patentrecht verlangt eine Veröffentlichung von – auch biotechnologischen – Erfindungen, um u.a. die weitere Forschung anzuregen. Zugleich wird dadurch die gesellschaftliche Diskussion gefördert, die auch kontrollierend und kritisierend wirken wird.

## **II. Chancen durch grüne Gentechnik**

1. Die grüne Gentechnik bietet enorme Chancen für die Menschheit. Nicht jede Veränderung sollte als gefährlich eingestuft werden. Langfristig werden Ökolandbau und die Gentechnik einen gemeinsamen Weg gehen. Im Moment hindert insbesondere grüne Ideologie und nicht die Wissenschaft diese Entwicklung.
2. Die FDP fordert die Bundesregierung auf, den politisch motivierten Stopp für den BT-Mais unverzüglich rückgängig zu machen. Über die Zulassung und Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen dürfen nur wissenschaftliche, nicht ideologische Kriterien entscheiden.
3. Die FDP fordert, das bei der grünen Gentechnik auf europäischer und nationaler Ebene bestehende de facto Moratorium unverzüglich aufzuheben. Nicht zuletzt kann der Anbau von gentechnisch verändertem Raps mit einem höheren Eiweißgehalt zur Schließung der durch das Verfütterungsverbot von Tiermehl entstandenen Eiweißlücken beitragen.

## **III. Rechtssicherheit schaffen – Präimplantationsdiagnostik (PID) zulassen**

Ziel der Präimplantationsdiagnostik ist es, auch Menschen mit einer hohen genetischen Belastung, die bereits zum Beispiel durch ein schwer geschädigtes und/oder verstorbenes Kind oder einen Schwangerschaftsabbruch erheblich gelitten haben, ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Die Präimplantationsdiagnostik ist eine Untersuchung an Embryonen außerhalb des Mutterleibes, die der Erkennung von genetischen Erkrankungen oder Anlagen des Embryos dient, bevor der Embryo in die Gebärmutter der Frau übertragen wird. Ergibt die PID einen Befund für eine chromosomale Störung oder den befürchteten monogenetisch bedingten Defekt, wird der Embryo gegebenenfalls nach einer entsprechenden Entscheidung der Frau / der Eltern nicht eingepflanzt. Ziel der PID ist eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes, welches die bei den Eltern latent vorliegende schwere Erbkrankheit nicht erbt. Die Zahl der zu behandelnden Paare ist eng begrenzt und wird auf ca. 100 jährlich in Deutschland geschätzt.

Die schwerwiegenden Entscheidungen, die auf dem betroffenen Paar und dem behandelnden Arzt lasten und der Umgang mit der Präimplantationsdiagnostik müssen rechtlich eindeutig abgesichert werden. Hierbei sind der Stand der medizinischen Wissenschaft, der ethischen Diskussion und das Wohl der Patienten zugrunde zu legen.

Einem Embryo werden etwa am 3. Tag nach der künstlichen Befruchtung außerhalb des Mutterleibes im Acht - bis Zwölfzellstadium ein bis zwei nicht mehr totipotente, sondern nur noch pluri-potente Zellen entnommen und auf den bekannten schweren monogenen Defekt oder die Chromosomenstörung hin humangenetisch untersucht. Die weitere Entwicklung eines Embryos wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die PID entspricht damit einer vor die gewünschte Einnistung vorgezogenen Pränataldiagnostik, die heute selbstverständlich von der Mehrheit der Schwangeren angenommen wird. Der Arzt kann die mit hohem Risiko (etwa 20-50%) zu erwartende Erkrankung eines Embryos mit sehr großer Sicherheit bereits vor einer Schwangerschaft erkennen und nach umfassender Beratung mit den Eltern angemessene Maßnahmen ergreifen.

Es ist unbarmherzig, insbesondere der Frau die neue medizinische Möglichkeit der PID vorzuenthalten. Die physische und emotionale Belastung ist bei dieser schwerwiegenden Entscheidung über Leben in dem sehr frühen Stadium des erst etwa punktgroßen und noch nicht implantierten Embryos erheblich geringer als bei dem späteren Abbruch einer Schwangerschaft nach §218a StGB.

Es ist sozial ungerecht und unverantwortlich, dass finanziell gut gestellte Paare sich der teuren PID in zehn europäischen Ländern oder den USA unterziehen können, finanziell Schwächere eine „weniger verantwortungsvoll betreute“ PID in preiswerten Kliniken in Asien oder Ost-Europa kaufen und die Mittellosen das Risiko einer Schwangerschaft „auf Probe“ mit der großen Belastung einer späteren Abtreibung eingehen müssen.

Als das weltweit restriktivste Embryonenschutzgesetz (EschG) 1991 verabschiedet wurde, hat der Gesetzgeber das Thema der PID ängstlich zur Seite geschoben. Deshalb wird das EschG so geändert, dass die PID auch in Deutschland zugelassen wird - zur Verhinderung von Leid, zur Annäherung der höchst unterschiedlichen Schutzgrade zwischen Embryos im Reagenzglas und Föten im Mutterleib, zur Beendigung des bereits laufenden PID-Tourismus sowie zur Herstellung von Rechtssicherheit für Ärzte und Patientinnen.

Die FDP fordert:

1. Eine umfassende, qualifizierte Beratung und Betreuung der betroffenen Paare zur PID, die auch über Gefahren und Belastungen unterrichtet, muss sichergestellt werden.
2. Strenge medizinische Zulassungskriterien sowie eine zivilrechtliche Würdigung und strafrechtliche Bewehrung müssen ein hohes Schutzniveau und Rechtssicherheit für alle Beteiligten garantieren.
3. Zur Dokumentation, Information und Steuerung fortpflanzungsmedizinischer und – biologischer Fragen wird eine Zentralstelle ähnlich der britischen Human Fertility Embryology Authority eingerichtet.
4. Der Respekt vor Menschen mit geistigen, seelischen und körperlichen Beeinträchtigungen muss in vollem Umfang gewährleistet bleiben.

Als Grundlage für die Kriterien für eine Anwendung der PID in Deutschland sollen die Empfehlungen gelten, die die Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz unter der Leitung des damaligen liberalen Justizministers Peter Caesar geben hat und auf die sich auch der Diskussionsentwurf zu einer Richtlinie der

Bundesärztekammer bezieht. Entschieden werden muss in jedem Einzelfall von zwei unabhängigen Kommissionen. Einen Katalog von Krankheiten, bei deren Vorliegen eine PID automatisch zur Anwendung kommen kann, wird es nicht geben. Angesichts der tief greifenden Möglichkeiten durch die PID, auch der unleugbaren Missbrauchsversuchungen und angesichts von verbreitetem Unbehagen und Wissensdefiziten fordert und fördert die FDP eine breite öffentliche Diskussion.

Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf einzubringen, um den erforderlichen rechtlichen Rahmen für die Zulassung der PID zu schaffen.